Reglement über die Darlehens-Anteilscheine des Tennisclub Wohlensee, Hinterkappelen

1. Zur Finanzierung der Erstellungskosten der Tennisanlage in der Ey, Hinterkappelen, nimmt der Tennisclub Wohlensee bei seinen Mitgliedern und Gönnern Darlehen bis max. Fr. 400'000.-- auf, gegen Abgabe von 1600 Anteilscheinen zu nom. Fr. 250.-- Serie A bzw. Serie B.

2. Die Anteilscheine der Serie A und B werden auf den Namen ausgestellt. Sie haben einen Nennwert von Fr. 250.--. Die Laufzeit der Anteilscheine B geht bis 30.6.2007. Die Anteilscheine Awerden nicht zurückbezahlt und verfallen bei Auflösung des Mietvertrages mit der BKW grundsätzlich zu Gunsten des TC Wohlensee. Folgende Ausnahmen dieser Bestimmung sind vorgesehen:
   a) Rückzahlung gemäss Ziffer 6 hiernach
   b) Bei einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages mit der BKW vor 31.12.2007 im Rahmen der von der BKW zu bezahlenden Entschädigung

3. Die Anteilscheine der Serie A werden nicht verzinst. Jedes Aktivmitglied ist gemäss Beschluss der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1977 verpflichtet, zwei Anteilscheine zu Fr. 250.-- zu zeichnen (Einzelmitglieder Fr. 500.--, Ehepaare Fr. 1000.--) und bis 31. Mai 1978 bzw. später bei Aufnahme in den Verein oder bei Übertritt in Kategorie Aktivmitglieder zu liberieren.

4. Die Anteilscheine der Serie B werden zu 4% verzinst. Die Zeichnung steht allen Mitgliedern und Gönnern des Tennisclub Wohlensee offen, spätestens aber bis 30. Juni 1979. Die Verzinsung erfolgt ab 1. des auf die Liberierung folgenden Monats.

5. Die Zinsen auf den Anteilscheinen der Serie B werden jährlich am 30. Juni bezahlt, erstmals am 30. Juni 1979. Die Auszahlung erfolgt an die dem Vorstand bekannte Adresse des Gläubigers unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

6. Die vorzeitige, teilweise oder gänzliche Rückzahlung der Anteilscheine, kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn die zur Mitfinanzierung aufgenommenen Bankkredite vollständig getilgt sind. Der Umfang der Tilgungsquoten wird vom Vorstand nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt. Das Los bestimmt die zur Rückzahlung fälligen Anteilscheine der Serie B.

7. Bei vorzeitigem Austritt eines Aktivmitgliedes besteht seitens des Vereins keine Verpflichtung zur sofortigen Rücknahme der Anteilscheine. Der Vorstand kann bei unfreiwilligem Austritt (z.B. Wegzug aus der Region Bern) und wirtschaftlichen Härtefällen auf Antrag des Mitgliedes Ausnahmen beschliessen.

8. Der Vorstand des Tennisclub Wohlensee entscheidet über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilscheinen stehen.

9. Die Publikationen erfolgen im Cluborgan.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 23. Januar 1985 genehmigt und der Generalversammlung vom 13. März 1985 vorgelegt. Es tritt am 14. März 1985 in Kraft.

Tennisclub Wohlensee

sig. Huber	sig. Wenger
Präsident	Finanzchef